

	Versiegelung		Summe Kategorie 2	0,38 ha
	vorübergehende Inanspruchnahme	0 ha		
Kategorie 3	Überbauung u. Versiegelung	0,94 ha	3,0	2,82 ha
			Summe Kategorie 3	2,82 ha
			Gesamtergebnis Talboden	4,06 ha

Tabelle 8: Herleitung Ausgleichsflächenbedarf

5.1.3. Dauerhafter Flächenverlust durch Versiegelung und Überbauung

Durch die Errichtung des Energiespeichers Riedl gehen dauerhaft ca. ~~40,77~~ ~~41,74~~ ha Fläche mit Bedeutung für den Naturhaushalt (Kategorie 1-3) durch Überbauung und Versiegelung verloren.

Der überwiegende Teil dieses Flächenverbrauchs entfällt anlagebedingt auf den Speichersee in der Riedler Mulde. Hier wird der hochwertige Talraum des Aubaches durch großflächige Versiegelung, Überbauung, starke Überformung der Geländemorphologie mit Neugestaltung des Landschaftsbildes und Änderung des Grundwasserhaushaltes nachhaltig und dauerhaft verändert/beeinträchtigt. Im Talboden ist der dauerhafte Flächenverlust auf das Ein-/Auslaufbauwerk auf dem Trenndamm und das Kraftwerksgebäude inkl. Außenanlagen und Parkplätzen begrenzt. Teilflächen betreffen hier jedoch die seltenen Glatthaferwiesen im Talboden.

Durch den Bau des Krafthausgebäudes mit Betriebsgelände werden von dem Gebäude selbst 0,17 ha und von den umgebenden Betriebsflächen 0,28 ha versiegelt. Die weiteren dauerhaften Eingriffe beschränken sich auf unterirdische Anlagenteile des Pumpspeicherwerkstes. Im Bereich der Donauleiten sind keine dauerhaften Eingriffe vorgesehen.

5.1.4. Vorübergehende Flächeninanspruchnahme

Zusätzlich zu den Bauflächen werden an den beiden Baubereichen Talboden Jochenstein und Riedler Mulde ca. 12,13 ha Fläche mit Bedeutung für den Naturhaushalt (Kategorie 1-3) Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen über die mehrjährige Bauzeit temporär beeinträchtigt. Alle temporär beanspruchten Bauflächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen rekultiviert bzw. im Talboden teilweise in die im Anschluss zu errichtende Organismenwanderhilfe überführt. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme wird dementsprechend nur bei Eingriffen in höherwertige Bestände in der Eingriffsermittlung berücksichtigt. Vorübergehende Eingriffe in kurzfristig wiederherstellbare Vegetationsbestände werden nicht als ausgleichspflichtig eingestuft.

5.2. Planungskonzept für die Ausgleichsmaßnahmen

Das Planungskonzept für die Ausgleichsmaßnahmen wurde in Anlehnung an die im landschaftlichen Leitbild formulierten Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft im Untersuchungsraum aufgestellt. Dadurch werden auch die planerischen Vorgaben berücksichtigt, die in den Planungsgrundlagen (Landesplanerischen Beurteilung, Regionalplan, Waldfunktionsplan, Agrarleitplan, Landschaftspläne, Arten- und Biotopschutzprogramm) formuliert sind (siehe Kap. 3.2.).

5.2.1. Allgemeine Zielsetzungen

Mit den Ausgleichsmaßnahmen soll in den von Eingriffen betroffenen Landschaftsräumen ein funktionaler Ausgleich erreicht werden. Die Maßnahmen wurden dabei unter Berücksichtigung der folgenden übergeordneten Gesichtspunkte entwickelt:

- Entsprechend den Flächenverlusten Neuschaffung der einzelnen überbauten oder beeinträchtigten Biotoptypen durch Vergrößerung und qualitative Aufwertung der betroffenen Lebensräume.
- Zusätzlich Neuschaffung oder qualitative Aufwertung von Lebensräumen, wenn aufgrund der Betroffenheit von streng geschützten Arten oder Tierarten mit großen Arealansprüchen oder bei Beeinträchtigungen von seltenen Biotopkomplexen erforderlich.